## Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Mr. 25.

22. Mai 1856.

Sahresabonnement (portofrei in ber gangen Soweig): 4 Frt.
Ginrutungegebuhr per Beile 15 Gent. — Inferate finb frantirt an bie Expedition einzufenben.
Oruf und Expedition ber Stambflifden Buchbruferei (B.Bunrwabel) in Bern.

## Bericht

bes

schweizerischen Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Bom 3. April 1856.)

Tit.

Unfer Geschäftsbericht, welchen wir für bas Jahr 1855 zu erstatten uns hiemit die Ehre geben, bietet fein reichhaltiges Material. Es beschränkte fich unfere Thätigkeit im abgewichenen Jahre fast ausschließlich auf Die Ausübung Des Richteramtes in ftreitigen Rechtsverhaltniffen. Bu Diesem Behufe murden von uns 21 Situngen gehalten, und zwar 14 in zwei Abtheilungen zu Bern, 7 in Lugern. Die Bahl ber von und biebei abgewandelten Processe betrug 27; 18 berselben waren Expropriations-Streitigkeiten, und zwar betrafen hievon 10 bie Centralbahn, 6 Die Rordoftbahn, 1 die Gudoftbahn,- 1 die St. Gallifch-Appenzellifche Gifenbahn. In 5 ber erledigten Streitigfeiten murbe ber Recurs fofort theilmeife als begrundet erklart, in 6 murde berfelbe fofort abgewiefen und in 7 Fallen wurde auf eine neue Untersuchung erkennt. Es ift nämlich jum beffern Berftandniffe biefer Refultate unferer Urtheilofallung ju bemerten, bag wir, wo wichtige Berhaltniffe in Frage liegen, jederzeit die Aufnahme einer neuen Erpertife unter Leitung einer bundesgerichtlichen Abordnung veranstalten, fofern es ben Recurrenten gelingt, Die Erheblichfeit ihrer Beschwerdeführung gegenüber dem Schatzungsbefunde darzuthun. In geringfügigern Proceffen, Die nach bem Berthe bes Objettes einen toftspieligen Untersuch nicht ertragen, ward bagegen hie und ba von und aus bie Schatzung gesteigert, wenn bie Partheiverhandlungen bafur einen zuverläßigen Unhaltspunkt barboten. — Bon benjenigen Fällen, in welchen wir einen nochmaligen Untersuch angeordnet hatten, gelangten fünf nicht mehr zum Ententicheib vor unfer Forum, fondern murben compromifforisch abgethan, in ben übrigen zwei Processen urtheilten wir im Sinne ber zweiten Erpertise.

Streitigkeiten über heimathlofigkeit waren 6 zu behandeln, und biebei bie Rantone Bern, Lugern, Freiburg, Bafellandichaft, Margau. Baadt und Ballis, von Diefen einige in verschiedenen Proceffen betheis ligt. — Schon wiederholt trat der Fall ein, daß Regierungen unsern Entscheid anriefen, wo bei Individuen nicht im eigentlichen Ginne bes Bortes Beimathlofigfeit maltete, fondern ber Streit barin bestand, ob ein besessenes heimathrecht nicht verloren gegangen, und an dessen Stelle ein anderes erworben worden fei, g. B. bei unehlichen Rindern burch die nachfolgende Berehlichung Der Eltern. Bir entschieden hiebei Die aufgeworfene Frage unserer Competeng jederzeit im bejahenden Ginne. Die gleichen Grunde, welche ba, wo ce fich um Einburgerung von wirklichen Beimathlofen handelt, es munichbar machen, daß ein durchaus unbetheiligtes Bericht angerufen werden tonne, sprechen bafur, bag, wenn zwei Rantone Darüber in Streit gerathen, ob eine Person bas eine oder andere Burgerrecht befige, nicht Die Gerichte bes einen ber implicierten Rantone unter ben streitenden Regierungen entscheiben, sondern daß auch hier die Möglichkeit einer durchaus unpartheilschen Rechtspflege gesichert fei. - Dadurch allein fann vermieden werden, daß nicht Rechtsfpruche und Administrativ-Berfügungen ber Behorden eines Rantons mit benjenigen eines andern in ichneidenden Widerspruch treten, und fur Lolung folder Conflicte ein Ausweg gesucht werden muß. - Inspfern übrigens Die Competeng bes Bundesgerichtes begrundeter Unfechtung unterliegt, fo eröffnen immerbin Die Art. 92 bis 95 des Process-Gesetzes jeder Parthei die Möglichkeit, hiefür den endaultigen Entscheid ber Bundesversammlung nachzusuchen.

Streitigkeiten über Vermögensrechte gelangten nur drei zur Beurtheilung an unser Gericht, hievon einer von Geseheswegen, indem die Verwaltung der Nossageries genérales von Frankreich gegen den Bundesrath eine Ersakklage anhob, welche als unbegründet abgewiesen ward. — In den beiden andern Fällen wurde unser Tribunal als prorogierter Gerichtsstand angerusen, nämlich won der Stadt Luzern gegen den dortigen Kanton, betreffend streitige Baupslicht, und von der Stadt Stein gegen die Resgierung des Kantons Schaffhausen, betreffend herausgabe eines Pfrundsates. — In beiden Källen unterlagen die klägenden Städte mit ihren

Rechtsansprüchen gegen bie Regierungen.

Indem wir es als angemessen erachten, in unserm Rechenschafts- Berichte die Fehler, welche wir an den bestehenden Processessen wahrsnehmen, zur Sprache zu bringen, damit bei einer allfälligen Revision die gemachten Ersahrungen benutt werden können: mussen wir die Zweckmäßigsteit des Art. 178 des burgerlichen Process-Gesehes in Ansechtung ziehen. Derselbe verpstichtet die Partheien, "Beschwerden und Gesuche, welche auf Ergänzung oder Berichtigung des Borversahrens abzielen, bei der Schlußsverhandlung vor allem aus zu erörtern, und es muß nach Anhörung beider Partheien durch motiviertes Urtheil hierüber entschieden werden." Die Bollziehung dieser Gesehesbestimmung bringt nun den Richter in die unansgenehme Nothwendigkeit, daß er vor der Hauptverhandlung in Gegenwart

ber Partheien seine Ansichten in Betreff bes Rechtsitreites selbst zu ersörtern hat, sei es, um darzuthun, daß nach der Artenlage ein weiteres Beweisversahren als überflüssig erscheine, oder um bemerkar zu machen, auf welche Thatsachen der Schwerpunkt der Entscheidung gelegt werden muß. — Ein motiviertes Borurtheil inebesondere wird zur Unmöglichkeit, wenn hiedurch dem Haupturtheil nicht vorgegriffen werden darf. Nach den Anssichten des Gerichts sollte hiemit die Beschwerdeführung über ein unvollständiges oder ungenügendes Vorversahren jederzeit mit der Hauptvershandlung verbunden werden, und die Beobachtung der Eventual-Maxime würde auch hier ihrer mohlthätigen Einwirkung auf den Nathschlag nicht versehlen.

Im Gebiete bes Strafrechts maren nur zwei ber Abtheilungen unferer Behörde, nämlich bas Caffations-Gericht und Die Anflagekammer, veranlaßt, ju functionieren. — Das Caffations-Gericht erledigte eine Beschwerde, betreffend einen Ausspruch bes correctionellen Gerichtshofes von Genf in einer Boll-Contraventions-Sache. Der Recurs bes schweizerischen Boll-Departements ward abgewiesen, immerhin bestätigte fich aber babei bie fruher gemachte Ueberzeugung, daß Das Caffations-Berfahren, wie es organisiert ift, nichts weniger als dafür fich eignet, dem materiellen Straf-Rechte gur Forberung zu Dienen. Die Unklagekammer hatte fich mit ben aus Beranlaffung ber Nationalraths-Wahlen im Ranton Teffin statt gefundenen Rubestörungen und ben hierüber aufgenommenen Proceduren zu befaffen, und es überwies Diefelbe Die Falle, betreffend Die in Biubiasco und Agno gemalteten Conflicte, außerordentlicher Beise an die Criminal-Rammer des 4. Bezirks; bekannter Maagen wurden jedoch im Wege ber von Ihnen ertheilten Amnestie Die sämmtlichen Tessin'schen Proceduren wegen ber Bahlftorungen niederaefchlagen.

Indem wir hiemit unfern Bericht schließen, versichern wir Sie unferer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Burich, ben 3. April 1856.

Der Präsident des Bundesgerichte: Rafimir Pfpffer, D. J. U.

Der Bundesgerichtsschreiber: Labhardt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

## Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1855. (Vom 3. April 1856.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1856

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 25

Cahier

Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 22.05.1856

Date

Data

Seite 1-3

Page Pagina

-

Ref. No 10 001 905

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.